

Übermittelt: 27.09.2017

Sehr geehrte Kreisvorsitzende, sehr geehrte Präsidenten, (*der KSVs des LSV-ST*)

nachfolgend übersende ich Euch eine Email des Landesverwaltungsamts / Nebenstelle Magdeburg mit der Bitte zur Weiterleitung bzw. Information an eure Sachkundeprüfer im entsprechenden Kreis- bzw. Stadtschützenverband. Eine aktuelle Liste der derzeit lizenzierten Prüfer ist der Anlage beigefügt. Zudem übersende ich Euch und zur Weitergabe die am **18.03.2017** durch den Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes beschlossenen Richtlinien zur Sachkunde.

Sehr geehrter Herr Weidner,

mit Schreiben vom 20.02.2017 übersandten Sie uns eine Liste der Personen, die eine zeitlich befristete Lizenz für die Abnahme der Waffensachkundeprüfung für den Bereich des Deutschen Schützenbundes e.V., Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. erhalten haben. Des weiteren informierten Sie darüber, dass Sachkundezeugnisse künftig vom Landesverband direkt ausgegeben werden. Als Anlage fügten Sie ein Musterzeugnis bei.

Nach Ihren Ausführungen dürfen auch verbandsfremde Personen an Ausbildung und Prüfung teilnehmen, wobei dieser Personenkreis lediglich eine Teilnahmebescheinigung, ausgestellt vom jeweiligen Prüfer, erhalten sollte.

In der Praxis gestaltet sich dieses Prozedere jedoch so, dass diese Bescheinigungen als Zeugnisse in unterschiedlichsten Macharten deklariert werden.

Dies entspricht in dieser Form nicht den gesetzlichen Regelungen.

Nach § 3 Abs.5 AWaffV dürfen anerkannte schießsportliche Vereine Prüfungen nur für ihre Mitglieder abnehmen, wobei nach Nr.7.6 WaffVwV dem nicht entgegen steht, dass mehrere Vereine eines anerkannten Verbandes einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

Das Bundesverwaltungsamt äußerte sich am 31.08.2017 wie folgt:

Sollten aufgrund organisatorischer Gründe, einer geringen Teilnehmerzahl oder sonstiger plausibler Gründe **gemeinsame Prüfungsausschüsse von mehreren Vereinen aus verschiedenen anerkannten Verbänden gebildet werden, spricht unserer Meinung nach nichts gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Sachkundeprüfung.** Eine Abnahme der Prüfung durch den Verein gem. § 3 Abs.5 AWaffV findet demnach statt (auch wenn die Prüfung gemeinsam mit einem Verein eines anderen anerkannten Verbandes durchgeführt wird).

Daraus schlussfolgernd ist festzustellen, dass **Waffensachkundeprüfungen, die (lizenzierte) Waffensachkundausbilder und -prüfer des DSB von verbandsfremden Personen – ohne Beteiligung des anderen anerkannten Schießsportverbandes – abnehmen, nicht gesetzeskonform sind und daher nicht anerkannt werden können.**

Ich bitte, auch im Interesse der potentiellen zahlenden Prüfungsteilnehmer, denen von Seiten des jeweiligen Prüfers suggeriert wird, das alles kein Problem sei und die Prüfungen anstandslos von den eigenen Verbänden anerkannt würden, von der derzeit praktizierten Vorgehensweise abzusehen.

Die unteren Waffenbehörden werden angewiesen verbandsfremd erworbene Prüfungsnachweise, die den o.g. Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes nicht entsprechen, nicht mehr anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haak

Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Referat 201
Hakebornerstr.1
39112 Magdeburg
Tel.: 0391/ 567 2434
Fax: 0391/ 567 2688
e.mail: roswitha.steinicke@lvwa.sachsen-anhalt.de

(vom LSV-ST)

Ebenso möchten wir/ich noch einmal auf das am 6. Juli 2017 geänderte WaffG eingehen, da wir auch hier mittlerweile in der Praxis angekommen sind.

Beispiel: Ein Schützenbruder, der vor etwa einem Monat seinen Antrag auf ein waffenrechtliches Bedürfnis gestellt hatte, also im Juli 2016 dem Verein/Verband ordnungsgemäß beigetreten ist. Kaufte sich etwa 4 bis 6 Wochen später, im September 2016, einen Schrank der Stufe A und/oder B. In der nachfolgenden Email (**blau markiert**) verweist die PD, dass der Schrank vor dem 6. Juli 2017 vom Antragssteller nicht genutzt wurde.

Der "Beispielschütze" wusste zum Zeitpunkt des Kaufs sicherlich noch nichts von der Änderung des WaffG vom 6. Juli 2017. Für die Behörden ist somit nicht das Kaufdatum, sondern das Datum der Nutzung relevant. Da der "Beispielschütze" "erst jetzt" (es würde aufgrund des WaffG nicht anders funktionieren) durch den Erstantrag dem Schrank einer entsprechenden Nutzung zuführen würde.

Nachfolgend die beiden Links zu unserer Homepage:

<http://www.sv-st.de/files/pdf/2017-07%20FuA%20%C3%83%C2%84nderung%20Waffengesetz%20DSB.pdf>

http://www.sv-st.de/news_aktuelles.htm?news_id=2017188094805366074&page=2

Sehr geehrte Herr Weidner,

Nach nochmaliger Befassung mit der Sache komme ich leider zu keiner anderen Entscheidung meiner bisherigen Rechtsauffassung hinsichtlich der Auslegung des neuen § 36 Abs. 4 WaffG.

Ich möchte Sie deshalb bitten Ihren Mitgliedern darauf hinzuweisen, dass bei erstmaliger Antragstellung auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis als Nachweis der Aufbewahrung nur einem Sicherheitsbehältnis das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 widerstandsgrad "0" entspricht, anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ramona Plate

Abt. 2 Dez. 21.2
Waffen-und Sprengstoffbehörde
Polizeidirektion Nord
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

Tel. 0391 546 1014
CNP: 7962 1014
ramona.plate@polizei.sachsen-anhalt.de

(nicht zum Thema relevant)

Am 2. Oktober 2017 wird die Geschäftsstelle nicht besetzt sein. Eine entsprechende Information wird auf unserer Homepage informieren. Gestern hatte unsere Kollegin Sonja Naumann ihren 60sten Geburtstag. Wer gern etwas "beisteuern" möchte, meldet sich bitte bei Manuel bzw. hält Manuel eine Karte zur Gesamtvorstandssitzung am 07.10.2017 bereit.

Mit Schützengruß
Heiko Weidner

--
**

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Am Springbrunnen 25
39179 Barleben

Telefon: 039203 93910
Telefax: 039203 93915
Email: geschaeftsstelle@sv-st.de
Homepage: www.sv-st.de

Präsident: Eduard Korzenek

Geschäftsführer: Heiko Weidner

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Stendal unter dem Zeichen VR 10523.
Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist DE 182498042.

Die Information dieser Email ist ausschliesslich fuer die adressierte Person oder Organisation bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten.
Personen oder Organisationen, fuer die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu uebertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Massnahmen irgendeiner Art zu ergreifen.
Sollten Sie diese Nachricht irrtuemlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu loeschen.
Sie haben uns gebeten, mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail zu korrespondieren.

Unbeschadet dessen ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich.
Wir weisen darauf hin, dass derartige Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen.
Herkoemmlische E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt.
Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen.
Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programmen durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden.
Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulaessig.